

VI ZR 96/63

Verkündet am
19. November 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des kaufm. Angestellten Johann G [REDACTED],
2. der Ehefrau Anna G [REDACTED],
beide in S [REDACTED], H [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Rentnerin Frau Berta B [REDACTED], S [REDACTED],
E [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die mündliche
Verhandlung vom 19. November 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode,
Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 27. Februar
1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 25. August 1961 gegen 16.30 Uhr erlitt die Klägerin in Izgitter-Bad einen Unfall, der von der damals vierjährigen Tochter Dagmar der Beklagten verursacht wurde. Während die Klägerin über den Fußweg des Eichendorff-Platzes in Richtung auf die Einmündung Hasenspringweg ging, kam Dagmar auf einem ihrem Spielgefährten gehörenden Dreirad über den Bürgersteig des Hasenspringweges heran, um in den Eichendorff-Platz einzubiegen. Dabei fuhr sie die Klägerin an, die zu Boden stürzte und sich komplizierte Brüche des Unterarms und des Oberschenkelhalses zog.

Die Beklagte zu 2) hatte Dagmar von der im Hasenspringweg gelegenen Wohnung der Beklagten gegen 16.00 Uhr zum Spielen nach außen geschickt. Dagmar sollte sich auf den Spielplatz begeben, der sich im Hofe des Häuserblocks Eichendorff-Platz/Hasenspringweg befand. Dieser Weisung kam Dagmar zunächst auch nach. Später erließ sie jedoch - von der Beklagten zu 2) unbemerkt - den Spielplatz, nahm das Dreirad ihres Spielgefährten Rainer Beer an sich und fuhr damit über die Gehwege des Hasenspringweges in den Eichendorff-Platz. Dieses Dreirad hatte Dagmar bereits früher zweimal mit Erlaubnis der Mutter des Rainer Beer benutzt.

Die Klägerin hat die Beklagten wegen Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht in Anspruch genommen und beantragt, sie zum Ersatz der Heilungskosten in Höhe von 2 799,22 DM sowie zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes und einer angemessenen Geldrente wegen unfallbedingter Pflegebedürftigkeit zu verurteilen. Sie hat ferner festzustellen beantragt, daß ihr die Beklagten zum Ersatz allen weiteren Schadens verpflichtet seien.

Die Beklagten meinen, ihre Aufsichtspflicht erfüllt zu haben. Die Beklagte zu 2) habe stets darauf geachtet, daß Dagmar sich nur auf dem Kinderspielfeld aufgehalten habe. Am Unfalltag habe sie Dagmar dazu noch besonders angehalten und die Einhaltung ihrer Weisung in der kurzen Zeit bis zum Unfall zweimal kontrolliert. Das Fahren mit einem Dreirad hätten die Beklagten ihrer Tochter verboten; denn da der Kinderspielfeld dafür nicht geeignet gewesen sei, habe bei einer Benutzung der Bürgersteige stets die Gefahr bestanden, daß Dagmar auf die Fahrbahn komme. Über diese Gefahr hätten die Beklagten ihre Tochter auch eindringlich belehrt.

Die Beklagte zu 2) habe die Beachtung des Verbotes überwacht und sei bei Verstößen sofort - einmal auch mit einer Bestrafung - eingeschritten. Einen ihr gehörenden kleinen Kinderroller habe Dagmar nur in Anwesenheit der Beklagten zu 2) benutzen dürfen. Dabei habe die Beklagte zu 2) ihre Tochter stets darüber belehrt, daß sie nicht zu schnell und dicht an anderen Leuten vorbeifahren dürfe. Das habe Dagmar auch immer beachtet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht die Zahlungsanträge dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat den den Beklagten obliegenden Entlastungsbeweis gemäß § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht als geführt angesehen.



Die Beklagten hätten nach ihrem eigenen Tatsachenvortrag ihrer Tochter die Benutzung eines Dreirades mit der Begründung verboten, nach den örtlichen Verhältnissen bestehe sonst die Gefahr, daß sie auf die Fahrbahn gerate. Selbst wenn die Beklagte zu 2) dieses Verbot ausreichend überwacht haben sollte, würde damit den Anforderungen der Aufsichtspflicht nicht genügt sein; denn nach dem Sinn der elterlichen Aufsichtspflicht reiche es nicht aus, das Kind über die Gefahren zu belehren, die ihm selbst durch bestimmte Verhaltensweisen drohten. Es müsse dem Kind vielmehr auch vor Augen geführt werden, welche Gefahren für andere Personen mit bestimmten Spielen verbunden seien. Sonst sei nämlich damit zu rechnen, daß Kinder sich über Verbote der Eltern hinwegsetzten, sobald sie sich sicher genug glaubten, um eigenen Schaden zu verhüten.

Eine derartige Belehrung über die Gefahren, die mit der Benutzung eines Dreirades für Dritte verbunden seien, hätten die Beklagten selbst nicht behauptet.

Die Dagmar gegebenen Anweisungen für die Benutzung ihres Holzrollers reichten dazu nicht aus; denn das Dreirad sei schwerer, schneller zu fahren, schwieriger zu handhaben und deshalb ungleich gefährlicher als ein einfacher Holzroller.

Daß die Beklagte zu 2) ihre Tochter einmal von dem verbotswidrig benutzten Dreirad gezogen und sie bestraft habe, könne die Beklagte ebenfalls nicht entlasten, denn der Anlaß für dieses Eingreifen sei Dagmars Weigerung gewesen, das Dreirad ihrem Spielgefährten wieder herauszugeben. Daß ihr das Fahren mit einem Dreirad wegen der Gefahren für Dritte verboten sei, habe Dagmar daraus nicht entnehmen können.

II.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Die Haftung der Eltern gemäß § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB tritt nicht ein, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben. Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach dem Alter, der Eigenart und dem Charakter des Kindes sowie danach, was den Eltern in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Es ist deshalb zu fragen, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihre Kind zu verhindern (BGH, Urt. v. 29. Mai 1962, VI ZR 231/61, VersR 1962, 783).

Grundsätzlich sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Das gilt besonders bei einem vierjährigen Kind. Denn Kinder dieses Alters sind unverständlich und verfügen im Spiel noch nicht über die Fähigkeit zu ruhiger Überlegung und Gefahren einschätzung. Die nach diesem Grundsatz im vorliegenden Fall gebotenen Maßnahmen hat das Berufungsgericht jedoch verkannt.

1.) Das Berufungsgericht vermißt eine besondere Belehrung der Tochter der Beklagten über die Gefahren, die das Fahren mit einem Dreirad auch für dritte Personen mit sich bringt. Der Revision ist zuzugeben, daß diese Unterlassung der Beklagten den Nachweis gehöriger Erfüllung der Aufsichtspflicht nicht ausschließt.

Der Senat hat allerdings bereits ausgesprochen, daß ein mit einem Roller spielendes vierjähriges Kind über die Gefahren, die das Rollerfahren für andere Straßenbenutzer mit sich bringt, belehrt und ernstlich zur Rücksichtnahme und Vorsicht angehalten werden muß (Urt. v. 3. Dezember 1957, VI ZR 265/56, VersR 1958, 85).

Die Übertragung dieses Grundsatzes auf den hier zu entscheidenden Fall ist jedoch nicht möglich. Denn dort hatten die Eltern dem Kind einen Roller zur Verfügung gestellt. Hier haben die Beklagten nach ihrer Behauptung davon jedoch bewußt abgesehen und ihrer Tochter auch die Benutzung fremder Dreiräder verboten.

Darin liegt ein rechtlich erheblicher Unterschied. Denn wenn Eltern ihr Kind mit einem Roller spielen lassen, gebietet es die Aufsichtspflicht, das Kind auch auf die mit der Benutzung verbundenen Gefahren hinzuweisen und zu einer ungefährlichen Benutzung anzuhalten. Verboten aber die Eltern ihrem vierjährigen Kind die Benutzung eines Dreirades, so kann von ihnen nicht verlangt werden, daß sie dem Kind das Verbot durch die Darstellung der sonst drohenden Gefahren begründen. Eine solche Erläuterung mag bei älteren und verständigen Kindern ihren Sinn haben. Bei einem vierjährigen Mädchen ist das jedoch nicht der Fall. Die Lebenserfahrung lehrt vielmehr, daß Kinder in diesem Alter durch Begründungen für ihnen erteilte Verbote, deren Tragweite sie noch nicht zu übersehen vermögen, nur verwirrt werden. Sie bieten ihnen höchstens Veranlassung, zu überlegen, ob die ihnen aufgezeigten Gründe auch im Einzelfall zutreffen, und erhöhen damit die Gefahr eines Verstoßes gegen das Verbot.

2.) Stellt die Unterlassung der vom Berufungsgericht vermißten Begründung des Verbotes danach keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, so ist ihr andererseits mit dem Verbot des Dreiradfahrens noch nicht genügt. Hinzukommen muß vielmehr eine ausreichende und zumuthbare Überwachung. Nach den Behauptungen der Beklagten, deren Richtigkeit das Berufungsgericht unterstellt, haben sie aber auch diese Pflicht erfüllt. Danach hat die Beklagte zu 2) ihre Tochter wie stets, so auch am Unfalltage, angewiesen, sich nur auf dem hinter den Häusern gelegenen Spielplatz aufzuhalten, auf dem ein Fahren mit dem Dreirad nicht möglich war. Wie bei anderen Gelegenheiten hat die Beklagte zu 2) in der Zeit

zwischen 16.00 Uhr und dem Unfall auch zweimal kontrolliert, ob Dagmar sich an die ihr erteilte Weisung hielt.

Mehr kann von den Beklagten nicht verlangt werden. Die Möglichkeit zum Aufenthalt und Spielen im Freien muß, wenn es mit den Verkehrsverhältnissen nur irgendwie vereinbar ist, Kindern in diesem Alter erhalten bleiben (BGH, Urt. v. 19. März 1957, VI ZR 29/56, LM BGB § 683 Nr. 5). Der Überwachung ihres dabei gezeigten Verhaltens sind aber natürliche Grenzen gesetzt. Eine ständige Beobachtung kann nicht verlangt werden. Wenn die Beklagte zu 2) danach in einer halben Stunde zweimal kontrolliert hat, ob Dagmar sich auf dem Spielplatz aufhielt, so hat sie den Anforderungen genügt, die den Beklagten rechtlich zugemutet werden können. Das gilt selbst dann, wenn aus der Tatsache, daß Dagmar vor dem Unfall bereits zweimal mit Einwilligung der Mutter ihres Spielgefährten das Dreirad benutzt hat, eine Steigerung der Aufsichtspflicht zu entnehmen wäre.

3.) Ob die von den Beklagten zu ihrer Entlastung aufgestellten Behauptungen der Entscheidung zugrundegelegt werden können, hat das Berufungsgericht im Hinblick auf seinen abweichenden Rechtsstandpunkt offengelassen. Zur Nachholung dieser Prüfung war das angefochtene Urteil deshalb aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht - auch zur Entscheidung über die Kosten der Revision - zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer